



# HESSISCHER LANDTAG

31. 07. 2023

## Kleine Anfrage

Elisabeth Kula (DIE LINKE) vom 28.04.2023

### Referenzrahmen Schulqualität

und

### Antwort

Kultusminister

#### Vorbemerkung Kultusminister:

Nach § 127b Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) sind Schulen gefordert, „pädagogische Verantwortung für die eigene Entwicklung und die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit“ zu übernehmen. Zur Unterstützung der Schulen bei dieser Aufgabe wurde der Hessische Referenzrahmen Schulqualität (HRS) als Ziel- und Bezugsgröße entwickelt. Er liegt aktuell in seiner fünften Fassung und seit dem Jahr 2021 auch digital vor. Der HRS wurde zudem von vielen Vertreterinnen und Vertretern aus der Schulpraxis, der Bildungsverwaltung und der Lehrerbildung sowie mehreren Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft durch gutachterliche Stellungnahmen entwickelt beziehungsweise aktualisiert.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie werden die Qualitätskriterien, die im „Hessischen Referenzrahmen Schulqualität (HRS)“ beschrieben sind, umgesetzt und kontrolliert?

Nach § 98 HSchG ist zur Anwendung des HRS festgelegt, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter für die Qualitätsentwicklung der Schule verantwortlich ist und dass die Grundlage der Qualitätsentwicklung insbesondere die Arbeit am Schulprogramm und dessen Fortschreibung sowie die interne und die externe Evaluation auf der Basis des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität sind. Weiterhin sind die Umsetzung und die Überprüfung des HRS gemäß § 92 Abs. 3 HSchG festgelegt. In einem jährlichen Schulentwicklungsgespräch legen die Schulen auf der Basis der Zielvereinbarungen Rechenschaft gegenüber der Schulaufsichtsbehörde ab.

Frage 2. Inwieweit werden Schulen bzw. Schulträger bei der Anwendung und Umsetzung der genannten Qualitätskriterien vom Land unterstützt?

Die Schulen werden bei der Umsetzung der Qualitätskriterien des HRS insbesondere durch die folgenden beiden Maßnahmen unterstützt:

Auf der Internetseite zum HRS sind sämtliche Inhalte des HRS hinterlegt. Zentrales Element sind leicht handhabbare Anwendungsmaterialien mit Auswertungshilfen zur Unterrichts- und Schulentwicklung, die auf den HRS-Kriterien basieren und je nach Fragestellungen und schulischen Entwicklungsvorhaben flexibel eingesetzt werden können. Einen besonderen Stellenwert spielen hier die sogenannten Themenfeldhefte, in denen die HRS-Kriterien auf aktuelle Herausforderungen von Schulen konkretisiert werden, wie beispielsweise Medienbildung und Digitalisierung, Integration, Inklusion, Gesundheitsförderung und Demokratiebildung.

Zudem können die Schulen in Hessen bei Bedarf eine prozessorientierte Begleitung ihrer Schulentwicklungs- und ihrer Evaluationsvorhaben abrufen. Die Schulentwicklungsberater und -beraterinnen werden von der Lehrkräfteakademie qualifiziert und in den Regionen von den Staatlichen Schulämtern bedarfsorientiert eingesetzt. Zentrale Grundlage der Beratung ist der HRS. Für die Schulträger, die nicht Adressaten des HRS sind, gibt es keine gesonderten Unterstützungsmaßnahmen.

Frage 3. Wie sind die Hessische Lehrkräfteakademie, die Schulträger, der Hauptpersonalrat und Eltern- bzw. Schülervereiner bei Erarbeitung und Umsetzung des HRS eingebunden?

Die Hessische Lehrkräfteakademie wurde vom Hessischen Kultusministerium mit der jüngsten Aktualisierung des HRS, die im April 2021 veröffentlicht wurde, sowie mit der Konzeption der digital abrufbaren Anwendungsmaterialien beauftragt. Im Rahmen dieses Auftrags haben über 20 Austauschforen mit Schulleitungen, Lehrkräften sowie Ausbilderinnen und Ausbildern stattgefunden, in denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den Entwürfen Rückmeldungen gaben, die systematisch ausgewertet und in entsprechende Überarbeitungen aufgenommen wurden. Die Landesschülervertretung hat Entwürfe der Qualitätsbereiche „V Schulkultur“ und „VI Lehren und Lernen“ kommentiert. Auch diese Rückmeldungen wurden systematisch ausgewertet und berücksichtigt. Die Landeselternvertretung hat vom Angebot der Kommentierung des Entwurfs für einen aktualisierten HRS keinen Gebrauch gemacht. Weiterhin erfolgte eine Überarbeitung des Textentwurfs aufgrund der Kommentierung der damaligen Gleichstellungsbeauftragten der Lehrkräfteakademie. Der Hauptpersonalrat Schule hat die Fortschreibung des HRS im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Frühjahr 2021 befürwortet. Die Schulträger, die keine Adressaten des HRS sind, waren in die Weiterentwicklung des HRS nicht eingebunden.

Die in der Antwort zur Frage 2 aufgeführten Unterstützungsmaßnahmen für Schulen in der Anwendung des HRS erfolgen durch die Lehrkräfteakademie im Auftrag von und in Abstimmung mit dem Kultusministerium. Darüber hinaus fanden nach der Veröffentlichung des aktualisierten HRS mehrere Informationsveranstaltungen der Lehrkräfteakademie für die Staatlichen Schulämter, die Schulleitungen und die Lehrkräftefortbildung statt.

Frage 4. Ist eine Weiterentwicklung und Evaluation des HRS geplant?

Aktuell ist keine umfassende Aktualisierung des HRS geplant. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Kontinuierlich weiterentwickelt werden die auf dem HRS basierenden Anwendungsmaterialien zur Schul- und Unterrichtsentwicklung. Ebenso werden bei der Lehrkräfteakademie regelmäßig neue Themenfeldhefte in Auftrag geben – aktuell ist ein neues Themenfeldheft zu „Schulsport und Bewegungsförderung“ in Arbeit. Über den digitalen HRS können alle hessischen Lehrkräfte in einem eigens dafür angelegten Werkzeug jederzeit Rückmeldungen zum HRS geben. Die Auswertung dieser Rückmeldungen sind Grundlage für regelmäßige Bilanzierungsgespräche zwischen dem Kultusministerium und der Lehrkräfteakademie zur Weiterentwicklung des HRS und der Anwendungsmaterialien.

Frage 5. Gibt es neben dem HRS auch anderweitige landesrechtliche Vorgaben zu Ausstattungs- und Schulqualität?

Für einige Handlungsfelder, wie beispielsweise das Qualitätsmanagement selbstständiger Schulen, gibt es darüber hinaus auf der Grundlage des HRS spezifizierte Orientierungsmodelle zur Qualitätsentwicklung. Für die Umsetzung ganztägiger Angebote gilt in Hessen die Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen nebst dem dazugehörigen Qualitätsrahmen. In der Richtlinie und im Qualitätsrahmen sind Vorgaben zur Ausstattung und zur Qualität der ganztägigen Angebote verankert.

Zur Ausstattungsqualität gibt es keine allgemeinen landesrechtlichen Vorgaben – auch der HRS macht keine Vorgaben zur Ausstattung der Schulen, sondern thematisiert im Qualitätsbereich I die „Ausgestaltung der Rahmenbedingungen“, soweit sie im Einflussbereich der Schule liegt. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass aktuell über die Förderung im Rahmen des Digitalpakts, die ein Finanzvolumen von 650 Mio. € an Bundes-Landes- und Schulträgermitteln umfasst, in enger Abstimmung zwischen Land und Schulträgern eine an den pädagogischen Bedarfen der Schulen orientierte digitale Ausstattung der Schulen erfolgt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Frage 6. Welche Auswirkungen hat der HRS auf die finanzielle Förderung und personelle Ausstattung der Schulträger und Schulen durch das Land?

Der HRS ist ein Instrument zur Unterstützung der Schulen in ihrer Qualitätsentwicklung. Hinsichtlich der Unterstützung der Schulen bei der Anwendung und Umsetzung der Qualitätskriterien des HRS wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen. Lehrkräfte können darüber hinaus für besondere außerunterrichtliche Tätigkeiten, wie zum Beispiel die Fortschreibung des Schulprogramms, Anrechnungen auf ihre wöchentliche Pflichtstundenzahl aus dem Leiterdeputat, dem Leitungsdeputat, Schuldeputat oder dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung erhalten. Darüber hinaus lässt sich aus dem HRS keine finanzielle oder personelle Förderung der Schulträger durch das Land ableiten, da der HRS ausschließlich auf Zuständigkeiten der inneren Schulverwaltung abzielt.

Frage 7. Wie sind die Schulämter in die Umsetzung des HRS eingebunden?

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

Frage 8. Wie wird der HRS an den Schulen bekannt gemacht?

Die Aktualisierung des HRS und die Freischaltung des digitalen HRS wurden im Amtsblatt bekanntgegeben (ABI. 08/21, S. 539). Außerdem wurden alle Schulleitungen über die offiziellen E-Mail-Postfächer der Schulen informiert.

Über weitere Aktualisierungen werden die Schulen über den Rundbrief „Schule aktuell“, der an alle dienstlichen E-Mail-Adressen der Lehrkräfte geht, informiert. Von der Lehrkräfteakademie wurde außerdem ein ausführliches Einführungsvideo zum HRS und zum digitalen HRS produziert, das beispielsweise von den Staatlichen Schulämtern im Rahmen von Dienstversammlungen mit Schulleitungen eingesetzt werden kann.

Frage 9. Welche Rolle spielt der HRS in der Lehrkräfteausbildung?

Qualitätskriterien des HRS sind – insbesondere aus den Qualitätsbereichen IV (Professionalität der Lehrkräfte) und VI (Lehren und Lernen) – in das Kerncurriculum für den pädagogischen Vorbereitungsdienst eingeflossen. Zudem werden im Vorbereitungsdienst die rechtlichen Vorgaben – so unter anderem der HRS – thematisiert und sind damit inhaltlicher Bestandteil der Ausbildung.

Wiesbaden, 25. Juli 2023

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**